

Ministerium der Justiz, Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken



Ministerium der
Justiz

Wichtige Information zum Thema Patientenverfügung

Tel-Nr.: 0681 / 501 – 00

E-Mail: poststelle@justiz.saarland.de

In seinem Beschluss vom 6. Juli 2016 (Az.: XII ZB 61/16) hat der Bundesgerichtshof (BGH) darauf hingewiesen, dass eine Patientenverfügung nur dann unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Aus dieser Entscheidung ergibt sich insbesondere, dass die Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, jedenfalls für sich genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung enthält, die erforderliche Konkretisierung aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen kann.

Falls Sie eine Patientenverfügung nach dem in dieser Broschüre abgedruckten Muster treffen wollen oder bereits getroffen haben, ist daher folgendes zu beachten:

Beschränken Sie sich bei der Bezeichnung der gewünschten bzw. nicht gewünschten ärztlichen Maßnahmen (Seite 29 der Broschüre, dort die Nummern 3. und 4.) nicht darauf, den Punkt „Die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden“ anzukreuzen. Dies wäre für sich genommen noch keine hinreichend bestimmte Behandlungsentscheidung. Alleine aus dieser Formulierung ergibt sich noch nicht mit der nötigen Bestimmtheit, welche ärztlichen Maßnahmen gewünscht bzw. abgelehnt werden. Der Wunsch nach „Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen“ sollte daher im Folgenden weiter konkretisiert werden.

Die nötige Konkretisierung lässt sich insbesondere dadurch erreichen, dass Sie ergänzend angeben, welche ärztlichen Maßnahmen sie konkret wünschen bzw. ablehnen. Wenn Sie beispielsweise wollen, dass eine künstliche Ernährung unterbleibt, können Sie den entsprechenden Punkt in der Musterverfügung ankreuzen. Wenn Sie – etwa aufgrund eines individuellen Krankheitsbildes – ärztliche oder pflegerische Maßnahmen ausschließen wollen, die in der Musterverfügung nicht aufgeführt sind, müsste der Text der Musterverfügung von Ihnen entsprechend ergänzt werden. Falls Sie nicht selbst – etwa als Arzt oder Jurist – über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, sollten Sie sich dabei individuell von einer fachkundigen Person beraten lassen und die Angelegenheit zumindest mit Ihrem Hausarzt oder einem anderen Arzt Ihres Vertrauens besprechen. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass das Ministerium der Justiz eine solche Einzelfallberatung nicht leisten kann.



WEGWEISER

Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung



Diese Broschüre wurde mit Unterstützung von
Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Gero Bieg erstellt.

Herausgeber:

Ministerium der Justiz

Verantwortlich: Pressesprecher Bernd Weber, Richter am Arbeitsgericht

Zähringerstraße 12

66119 Saarbrücken

Stand: Januar 2015

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums finden Sie unter

www.justiz.saarland.de

email: presse@justiz.saarland.de

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

mehr als jeder fünfte Mensch im Saarland ist bereits heute über 65 und in zwanzig Jahren wird dieser Anteil nach den Vorausberechnungen des Statistischen Amtes 31 Prozent betragen. Das ist zunächst ein Grund zur Freude, stellt uns aber auch vor Herausforderungen: Mit zunehmendem Alter steigt nämlich die Wahrscheinlichkeit, ab einem gewissen Zeitpunkt unabweislich nicht mehr alleine für sich sorgen zu können, sondern auf fremde Hilfe angewiesen zu sein. In dieser Situation ist es gut, wenn

der oder die Betroffene vorgesorgt und vor allem vorgedacht hat. Denn so kann man trotz der notwendigen Hilfe anderer Herr oder Herrin über das eigene Schicksal bleiben und selbstbestimmt die Situation bewältigen.



„Mensch sein,
heißt verantwortlich sein.“
Antoine de Saint-Exupéry

Mit dem nunmehr bereits in der sechsten Auflage vorliegenden Wegweiser zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung stellt Ihnen das Ministerium der Justiz Informationen rund um die Frage zur Verfügung, worum es bei den verschiedenen Instrumenten eigentlich geht und welche Regelung für welchen Fall die passende ist. Zum anderen finden Sie aber auch Musterformulare, die Sie zur Erstellung Ihrer persönlichen Erklärungen verwenden können, sowie dazugehörige Hinweise zum Ausfüllen der Erklärungen.

Ich wünsche Ihnen natürlich, dass Sie möglichst nie in eine solche Situation kommen, in der Sie diese Vollmachten benötigen. Wenn das Schicksal es aber doch so will, wünsche ich Ihnen, dass diese Lebenslage in Ihrem Sinne und nach Ihren Vorstellungen bewältigt werden kann. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung helfen Ihnen dabei.

Mit den besten Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold Jost'.

Reinhold Jost

Minister der Justiz

Herausgeber:

Ministerium der Justiz • Zähringerstraße 12 • 66119 Saarbrücken • Tel.: 0681 – 501 01 • email: presse@justiz.saarland.de
Stand: Januar 2015

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums finden Sie unter www.justiz.saarland.de

A Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

1. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?
2. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?
3. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?
4. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?
5. Kann ich auch mehrere Bevollmächtigte benennen?
6. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?
7. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?
8. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?
9. Was ist eine Betreuungsverfügung?
10. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?
11. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

B Betreuung

1. Wann wird eine Betreuung angeordnet?
2. Stehe ich durch die Betreuung unter Vormundschaft?
3. Welche Aufgaben hat der Betreuer?
4. Darf der Betreuer in allen Angelegenheiten selbst bestimmen oder muss er in bestimmten Fällen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen?
5. Wird der Betreuer sonst vom Gericht überwacht?
6. Wer übernimmt die Betreuung?
7. Wie wird eine Betreuung eingeleitet?
8. Was kostet der Betreuer?
9. Was kostet das gerichtliche Verfahren?
10. Wie ist der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens?
11. Wie kann ich mich als Betreuer ausweisen?
12. Wer kann gegen die Anordnung einer Betreuung vorgehen? Wie kann dies geschehen?

C Formular

Wissenswertes zur Vorsorgevollmacht

D Muster einer Betreuungsverfügung

E Patientenverfügung

1. Was ist eine Patientenverfügung?
2. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?
3. Genügt allein die Abfassung einer schriftlichen Patientenverfügung?
4. Eigene Wertvorstellungen

F Musterverfügung (Patientenverfügung)

G Erläuterung zum Formblatt Patientenverfügung

H Anschriften der saarländischen Amtsgerichte

1. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Indem Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, vermeiden Sie, dass das Gericht im Bedarfsfall für Sie einen Betreuer bestellt. Nicht zuletzt können die hierdurch entstehenden gerichtlichen Verfahrensgebühren zulasten Ihres Vermögens vermieden werden.

2. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesund-

heitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation). Allerdings: Auch der durch eine Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte bedarf in diesen Fällen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen. Allerdings: Auch hier bedarf der in einer Vorsorgevollmacht zu diesen Eingriffen Bevollmächtigte der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall

für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss. Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

3. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweis-kraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters – ein solches befindet sich unter „C“ – hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Zu beachten ist jedoch, dass der Gesetzgeber in manchen Fällen die Schriftform fordert. Soll der Bevollmächtigte auch über mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung oder über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden können, so müssen diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sein und die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein. Das Gleiche gilt, wenn der Bevollmächtigte über gefährliche Eingriffe oder in einer

Patientenverfügung niedergelegte Wünsche entscheiden können soll.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die **notarielle Beurkundung** ist dann notwendig, wenn die Vollmacht auch zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Soll die Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken berechtigen, so ist zumindest die **öffentliche Beglaubigung** der Echtheit der Unterschrift des Vollmachtgebers erforderlich. Diese Beglaubigung kann durch einen Notar oder einen Mitarbeiter der örtlich zuständigen Betreuungsbehörde vorgenommen werden.

Soll die Vollmacht auch zur Verfügung über Bankguthaben berechtigen, so empfiehlt es sich, die Unterschrift beglaubigen zu lassen oder diese in Gegenwart eines Bankangestellten zu leisten. Damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen.

4. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür

Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahe stehende Person sein.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z.B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

5. Kann ich auch mehrere Bevollmächtigte benennen?

Sie können für **verschiedene** Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitssorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit **demselben** Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise am Ende). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z.B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

6. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Ori-

nal vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Sie können eine Kopie der Vollmachtsurkunde beim Betreuungsgericht hinterlegen. Dies empfiehlt sich, weil dann das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht hat. Es wird dann keinen Betreuer bestellen, wenn der Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht und so Ihren persönlichen Wünschen entsprochen werden kann.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.

7. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. „Wissenswertes zur Vorsorgevollmacht“). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vorsorgevollmacht. In der Vollmacht sollte jedoch geregelt werden, dass diese über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortgilt (Weitere Hinweise finden Sie unter den Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht unter C).

8. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf. Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

9. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte. Ein Muster einer Betreuungsverfügung befindet sich unter „D“. Zur Klarstellung:

Mit dem Errichten einer Betreuungsverfügung können Sie im Bedarfsfall eine Betreuung nicht vermeiden, allerdings können Sie die Person des Betreuers bestimmen.

10. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht einer gerichtlich angeordneten

Betreuung vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht der Bevollmächtigte für seine Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Ihr Bevollmächtigter steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

- Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Vollmachtsbetreuer“ hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Bevollmächtigten übertragen war.
- Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie. Wenn Sie also eine Betreuungsverfügung errichten wollen, sollten Sie sich darüber gesondert informieren.

11. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer „Patientenverfügung“ festzulegen. Darüber sollten Sie sich also auch Gedanken machen, wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen.

1. Wann wird eine Betreuung angeordnet?

Eine Betreuung brauchen Sie nicht, wenn Sie bereits eine andere Person bevollmächtigt haben oder noch bevollmächtigen können.

Liegt eine Vollmacht nicht vor, kommt die Anordnung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht in Betracht. Voraussetzung hierzu ist zunächst, dass bei einer betroffenen erwachsenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden Krankheiten oder Behinderungen beruht:

- psychische Krankheit: z. B. eine Psychose
- geistige Behinderungen: z. B. durch frühkindlichen Hirnschaden erworbene Intelligenzminderung
- seelische Behinderungen: z. B. geistige Auswirkungen des Altersabbaus
- körperliche Behinderungen: z. B. dauernde Bewegungsunfähigkeit

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzukommen: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der Betroffene aufgrund der Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Die Betreuung stellt eine – vor allem rechtliche – Hilfe für den Betroffenen dar.

2. Stehe ich durch die Betreuung unter Vormundschaft?

Eine Vormundschaft wird nur bei Minderjährigen eingerichtet, die nicht unter elterlicher Sorge stehen oder deren Eltern nicht zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Die Anordnung einer Betreuung ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird. In vielen Fällen wird aber auf Grund der Erkrankungen des Betreuten die rechtliche Handlungsfähigkeit fehlen. Dann ist der Betreute „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig.

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten hat, gibt es aber eine wichtige Ausnahme: Das Gericht kann einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Durch eine solche Anordnung tritt eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Der Betreute bedarf – soweit der Einwilligungsvorbehalt reicht – für eine rechtserhebliche Handlung der Einwilligung des Betreuers.

Einen Einwilligungsvorbehalt darf das Gericht nur anordnen, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Der Einwilligungsvorbehalt dient also dem Schutze des Betreuten.

3. Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betroffenen in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis zu vertreten. Er hat insoweit die Stellung eines

gesetzlichen Vertreters. Er kann damit in gleicher Weise für den Betroffenen tätig werden, wie wenn dieser ihm eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt hätte.

Daraus folgt aber gleichzeitig: Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (etwa den Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier handelt es sich allein um praktische Hilfen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Waschen der Wäsche, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht.

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht nur für die Aufgabenbereiche bestellt, in denen der Betroffene seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Diese Aufgabenbereiche können sein:

- die Gesundheitssorge
- die Aufenthaltsbestimmung
- die Vermögenssorge, möglicherweise auch einschließlich der Entscheidung über die Wohnungsauflösung
- die Geltendmachung von Ansprüchen z.B. auf Rente, Sozialhilfe, Unterhalt, Pflegegeld, Versicherungsleistungen usw.
- die Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen
- die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betroffenen und über die Entge-

gennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post.

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht. Dazu gehört auch, dass er nicht einfach über dessen Kopf hinweg entscheidet; vielmehr muss sich der Betreuer durch regelmäßige Kontakte ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er will. Danach muss sich der Betreuer auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl des Betreuten zuwider oder es wäre für den Betreuer selbst unzumutbar. Der Betreuer darf nicht seine eigenen Vorstellungen ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf er nicht dem Betreuten gegen dessen Willen eine „knauserige“ Lebensführung aufzwingen, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

4. Darf der Betreuer in allen Angelegenheiten selbst bestimmen oder muss er in bestimmten Fällen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen?

Für besonders wichtige Angelegenheiten im Bereich der Personensorge (Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung) bestimmt das Gesetz, dass der Betreuer nur unter bestimmten, im Gesetz festgelegten Voraussetzungen handeln darf und zudem eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Dies sind:

- eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (es sei denn, mit dem Aufschub der Maßnahme ist Gefahr verbunden). Ist eine entsprechende Maßnahme medizinisch angezeigt, so ist für die Nicht-einwilligung oder den Widerruf der Einwilligung zu dieser Maßnahme die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Sind sich Betreuer und behandelnder Arzt einig, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf zu der genannten Maßnahme dem in einer wirksamen Patientenverfügung festgestellten Willen des Betreuten entspricht, ist die Genehmigung nicht erforderlich.

- eine Sterilisation
- eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung (z.B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes). Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, weil die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll, nicht durchgeführt werden kann. Der Betreuer kann den

Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Liegt eine Drittgefährdung vor, können die nach dem saarländischen Unterbringungsgesetz zuständigen Behörden einschreiten, nicht aber der Betreuer.

- unterbringungsähnliche Maßnahmen, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen oder durch Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll. Solche freiheitsentziehende Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Anbringen von Bettgittern
- Fixierung des Betreuten mit Leibgurt im Bett oder am Stuhl
- Festbinden seiner Arme und Beine

Allerdings liegt eine Freiheitsentziehung nicht vor – damit braucht die Maßnahme auch nicht betreuungsgerichtlich genehmigt zu werden –, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme nicht in der Lage wäre sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert. Ebenso liegt eine Freiheitsentziehung nicht vor, wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und er die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt.

- Kündigung der Wohnung; hier ist vorherige Einwilligung des Betreuungsgerichts erforderlich

- Aufgabe der Wohnung oder Vermietung der Wohnung des Betreuten

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen der Genehmigung des Betreuungsgerichts z.B.:

- Geldanlagen
- Grundstücksgeschäfte
- Erbauseinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahmen, etwa Überziehung des Girokontos
- Arbeitsverträge
- Mietverträge, wenn sie für längere Zeit als vier Jahre abgeschlossen werden.

Im ersten Fall (Geldanlagen) ist eine Genehmigung nicht notwendig, wenn der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten oder Behörden- bzw. Vereinsbetreuer ist.

5. Wird der Betreuer sonst vom Gericht überwacht?

Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht einmal jährlich über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Der Betreuer hat insbesondere anzugeben, wo der Betreute lebt, wie sich sein Gesundheitszustand entwickelt hat, ob die Betreuung aufgehoben werden kann oder fortgeführt werden muss.

Ist dem Betreuer auch die Vermögenssorge übertragen, muss dieser bei Übernahme der Betreuung zunächst ein Vermögensverzeichnis erstellen. Bei Beendigung seines Amtes hat der Betreuer außerdem über die gesamte Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Außerdem hat der Betreuer jährlich dem Gericht Rechnung zu legen. Von dieser Pflicht zur laufenden Rechnungslegung sind jedoch Betreuer befreit, welche Vater, Mutter oder Abkömmlinge des Betreuten oder aber Vereins- oder Behördenbetreuer sind, es sei denn, das Gericht hätte die laufende Rechnungslegung ausdrücklich angeordnet.

6. Wer übernimmt die Betreuung?

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen des Betroffenen große Bedeutung zu. Schlägt dieser eine bestimmte Person vor – etwa in der Anhörung oder in einer Betreuungsverfügung –, die bereit und geeignet ist, die Aufgabe zu übernehmen, so hat das Gericht dem Vorschlag zu entsprechen, wenn es seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind aus einer Laune heraus eine dritte Person anstatt seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, hat das Betreuungsgericht bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten Rücksicht zu nehmen.

Findet sich unter diesen Personen keine, die bereit ist, die Betreuung zu übernehmen, muss eine fremde Person als Betreuer bestellt werden.

7. Wie wird eine Betreuung eingeleitet?

Den Antrag auf Bestellung eines Betreuers kann der Betroffene selbst bei dem Amtsgericht stellen. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag von Amts wegen. Der Ehegatte, der Lebenspartner, nahe Angehörige oder Freunde können die Bestellung eines Betreuers ebenso anregen wie Behörden, Altenheime oder Ärzte.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

Am Ende der Broschüre finden Sie eine Liste der saarländischen Amtsgerichte, an die Sie sich wegen einer Betreuerbestellung wenden können.

8. Was kostet der Betreuer?

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Jedoch hat der Betreuer Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen. Ehrenamtliche Betreuer können statt der tatsächlichen Aufwendungen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung von 323,- Euro im Jahr geltend machen. Berufsbetreuer erhalten neben ihren Aufwendungen eine Vergütung,

welche sich nach ihrer beruflichen Qualifikation richtet. Die Stundensätze liegen zwischen 27,- Euro und 44,- Euro. Ist der Betreute mittellos, zahlt die Staatskasse die Aufwendungen und die evtl. Vergütung des Betreuers. Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich nach den differenzierenden Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten Ihnen das Betreuungsgericht Auskunft geben kann. So bleiben etwa Barbeträge von zurzeit weniger als 1.600,- Euro, nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Erwerbsunfähigkeit von 2.600,- Euro ebenso außer Ansatz wie ein selbstgenutztes angemessenes Hausgrundstück.

9. Was kostet das gerichtliche Verfahren?

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000,- Euro beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus von dem betreuten Menschen, dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden vom 25.000,- Euro übersteigenden Vermögen 5,- Euro für jede angefangenen 5.000,- Euro, mindestens aber 50,-

Euro erhoben. Ist Gegenstand der Betreuung nur ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen. Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beschränkt sich also der Wirkungskreis des Betreuers z. B. auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, beträgt die Gebühr 200,- Euro, jedoch nicht mehr als die Gebühr, die für eine Betreuung (auch) hinsichtlich des gesamten Vermögens zu erheben wäre.

10. Wie ist der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens?

Die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung liegt in den Händen eines unabhängigen und unvoreingenommenen Richters. Das gerichtliche Verfahren unterliegt strengen rechtsstaatlichen Vorgaben. So ist es – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unerlässlich, dass sich der Richter einen persönlichen Eindruck von der Situation des Betroffenen macht und diesen anhört. Auf Wunsch des Betroffenen hat das Gericht eine Person hinzuzuziehen, die das Vertrauen des Betroffenen genießt. Gegen den Wunsch des Betroffenen ist eine Anwesenheit Dritter bei der Anhörung nicht erlaubt. Der Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt werden, wenn das Gericht zuvor ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung des Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Wenn es um die Fragen geht, ob eine Betreu-

ung notwendig ist, ob eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder wer als Betreuer bestellt werden soll, bedient sich das Gericht in vielen Fällen der Hilfe der Betreuungsbehörde. Diese unterstützt auch die Betreuer auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen.

11. Wie kann ich mich als Betreuer ausweisen?

Die Entscheidung des Betreuungsgerichts über die Betreuerbestellung wird dem Betroffenen, dem Betreuer, der Betreuungsbehörde und gegebenenfalls auch einem Verfahrenspfleger bekannt gemacht. Der Betreuer muss sich nach Erhalt der Entscheidung persönlich zum Betreuungsgericht begeben und wird dort durch einen Rechtspfleger mündlich verpflichtet. Er erhält sodann eine Urkunde über seine Bestellung. Der Rechtspfleger ist für ihn auch Ansprechpartner, wenn er Fragen zu seinen Rechten und Pflichten als Betreuer hat.

12. Wer kann gegen die Anordnung einer Betreuung vorgehen? Wie kann dies geschehen?

Gegen die Entscheidung über die Anordnung der Betreuung kann Beschwerde eingelegt werden, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muss. Das Beschwerderecht steht in erster

Linie den Betroffenen zu. Unter bestimmten Voraussetzungen steht auch dem Ehegatten, dem Lebenspartner sowie denjenigen Personen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, den Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie der zuständigen Behörde das Beschwerderecht zu.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, dieses ist im Saarland das Landgericht Saarbrücken, ist in Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beigelegt hat.

Bitte beachten Sie zur Mustervollmacht auf den folgenden Seiten:

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass **Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden**. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars suchen.

Vollmacht

Ich (Vollmachtgeber/in),

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon, Telefax)

**erteile hiermit Vollmacht an
(bevollmächtigte Person)**

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon, Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ ja ☐ nein
 - Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. ☐ ja ☐ nein
 - Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ☐ ja ☐ nein
 - ☐ ja ☐ nein
 -
- (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ ja ☐ nein
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen. ☐ ja ☐ nein
- ☐ ja ☐ nein
-
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ☐ ja ☐ nein

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ☐ ja ☐ nein
 - ☐ ja ☐ nein
 -
- (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen

☐ ja ☐ nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ☐ ja ☐ nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ ja ☐ nein
- Verbindlichkeiten eingehen ☐ ja ☐ nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. ☐ ja ☐ nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ ja ☐ nein
- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

.....

.....

.....

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

(Achtung: Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken! Für bestimmte Bereiche kann eine notariell beurkundete Vollmacht (z. B. Aufnahme von Darlehen) oder zumindest eine öffentlich beglaubigte Vollmacht (z. B. Immobiliengeschäfte) erforderlich sein.)

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ ja ☐ nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ ja ☐ nein

.....

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

☐ ja ☐ nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ ja ☐ nein

Weitere Regelungen

-
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)

Beglaubigungsvermerk

Begriff der Vollmacht, zugrunde liegendes Rechtsverhältnis

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein **Außenverhältnis** und ein Innenverhältnis. Das Außenverhältnis besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z.B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z.B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.

Diese betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Diesem liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z.B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls

aber auch die Frage der Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z.B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Wichtiger Hinweis:

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o.ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine **Betreuungsverfügung**. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss.

Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht

Wie schon gesagt, ist die **notarielle Beurkundung** einer Vollmacht nicht allgemein vorgeschrieben, aber stets notwendig, wenn sie zur Aufnahme von Darlehen berechtigen soll.

Für Immobiliengeschäfte und für eine Erbauschlagung, die z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine **öffentlich beglaubigte Vollmacht** notwendig. Diese Beglaubigung kann durch einen Notar oder einen Mitarbeiter der örtlich zuständigen Betreuungsbehörde vorgenommen werden.

Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Die bei einer notariellen Beurkundung entstehenden Gebühren liegen durchschnittlich zwischen 45,- und 156,- Euro. Im Höchstfall beträgt die Beurkundungsgebühr 403,50 Euro, im geringsten Fall 10,- Euro (zzgl. MwSt.).

Die Gebühr für eine öffentliche Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde liegt bei 10,- Euro.

Wichtiger Hinweis:

Privatschriftliche Vollmachten (erst recht bankintern, notariell oder behördlich beglaubigte) sind in der Regel zu akzeptieren. Sie sollten aber mit Ihrer Bank sprechen. Dabei

können Sie auch klären, ob die Bank eine genauere Umschreibung der von der Vollmacht umfassten Bankgeschäfte verlangt (neben der Verfügung über das Konto ist an die Eröffnung von Konten und Depots, die Beantragung von Bankkarten, die Rücknahme oder die Bestellung von Sicherheiten zu denken). Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden ist zu empfehlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass diese über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Die Wirkung Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie aber auch ausdrücklich ausschließen, indem Sie eine entsprechende Bestimmung in die Vollmachtsurkunde aufnehmen. Enthält Ihre Vollmacht einen derartigen Ausschluss, kann es aber sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine Lebensbescheinigung verlangt wird.

Betreuungsverfügung

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(genaue Anschrift)

An das Amtsgericht

in

Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin

Für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermag, bitte ich
Herrn/Frau

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(genaue Anschrift)

zu meinem Betreuer/zur meiner Betreuerin zu bestellen.

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich
folgende Wünsche:

•

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift

1. Was ist eine Patientenverfügung?

Nach vielen Jahren kontroverser Diskussionen und verschiedenen Gerichtsurteilen hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2009 das Betreuungsrecht geändert und eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung beschlossen. Demnach ist die Patientenverfügung eine freiwillige schriftliche Erklärung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den eventuellen zukünftigen Fall, dass er nicht mehr einwilligungsfähig ist. Er bestimmt für diese Situation, ob er in bestimmte medizinische Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe einwilligt oder diese untersagt (§ 1901a Abs. 1 BGB). Er kann dies unabhängig von der Art oder dem Fortschritt einer Erkrankung tun. Die sogenannte Reichweite der Patientenverfügung ist gesetzlich nicht eingeschränkt (ebd. Abs. 3). Damit haben Patientenverfügungen für behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie für die Bevollmächtigten oder Betreuer eine hohe Verbindlichkeit erhalten.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Regelungen:

- Patientenverfügungen sind künftig nur dann wirksam, wenn sie schriftlich verfasst und vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterschrieben sind (eine Unterschriftsbeglaubigung oder notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist nicht zwingend vorgeschrieben).
- Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden.
- Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Künftig sind Betreuer und Bevollmächtigter im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an seine schriftliche Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen.
- Liegt keine Patientenverfügung vor oder entsprechen die Festlegungen nicht der aktuellen Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.
- In einem Gespräch zwischen Betreuer bzw. Bevollmächtigtem und dem behandelnden Arzt wird unter Berücksichtigung des Patientenwillens die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- Bestehen zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem über den Patientenwillen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

- Eine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen Kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt, gibt es nicht.

2. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung sollte nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie z. B. den Wunsch „in Würde zu sterben“, wenn ein „erträgliches Leben“ nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte ganz individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.

Es empfiehlt sich nicht, dies mit eigenen Worten zu formulieren, sofern Sie sich nicht eingehend hierüber von einem Arzt haben beraten lassen oder selbst über gute medizinische Kenntnisse verfügen.

Vielmehr sollten Sie sich eines Formular-musters bedienen, das in fundierter Weise dem neuesten Stand von Medizin und Recht entspricht. Sie finden in dieser Informationsschrift ein entsprechendes Muster, das Ihnen verschiedene Entscheidungsvorschläge bietet.

Es ist sehr empfehlenswert, dieses mit einem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie aber derzeit kein ärztliches Beratungsgespräch über eine Patientenverfügung suchen wollen, können Sie den vorgeschlagenen Vordruck auch selbst ausfüllen. Hierbei sollten Sie sich zuvor gründlich mit dem Abschnitt „Eigene Wertvorstellungen“ und den medizinischen Erläuterungen zur Patientenverfügung

befassen. Bitte bedenken Sie beim Ausfüllen, dass über die vorgesehenen Entscheidungsalternativen hinausgehende eigenhändige Streichungen im Text oder wesentliche Hinzufügungen, die nicht auf konkreten ärztlichen Empfehlungen beruhen, im Ernstfall zu Zweifeln an der Bestimmtheit Ihrer Verfügung führen können. Eine durch entsprechende Veränderungen unklar oder widersprüchlich gewordene Patientenverfügung kann zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen.

3. Genügt allein die Abfassung einer schriftlichen Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung dokumentiert – wie schon gesagt – Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht über bestimmte ärztliche Maßnahmen, vor allem den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung, entscheiden können. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf. Dies ist die Person, welche Sie hierzu bevollmächtigt haben, bzw. die vom Gericht für Sie zum Betreuer bestellt wird.

Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Ent-

scheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wenn Sie sich mit einer Patientenverfügung beschäftigen wollen, sollten Sie zunächst den Abschnitt

„Eigene Wertvorstellungen“

in Ruhe lesen.

4. Eigene Wertvorstellungen

Grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben

Eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung ist es, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und aufschreiben. Dazu können Ihnen die folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen im Einzelfall kaum möglich. Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie auf der einen Seite auf ein mögliches Stück Leben verzichten wollen, oder ob Sie einen möglicherweise hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Wiederbelebungsversuche sind häufig erfolgreich im Hinblick auf das Wiedereinsetzen der Herz- und Nierentätigkeit. Leider gelingt jedoch viel seltener eine komplette Wiederherstellung aller Gehirnfunktionen. Bei einer Wiederbelebung entscheiden oft Sekunden oder Minuten über den Erfolg. Daher hat der Arzt in dieser Situation keine Zeit, lange Diskussionen oder Entscheidungsprozesse zu führen. Er kann auch nicht voraussagen, ob der betreffende Mensch überhaupt nicht zu retten ist, ob er mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben wird oder ob ihm nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmtes Leben möglich ist.

Wenn Sie sich über Ihre Behandlungswünsche in einer solchen Situation Klarheit verschaffen wollen, könnte die Beantwortung folgender Fragen hilfreich für Sie sein:

- Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil eine Chance besteht, nicht nur am Leben zu bleiben, sondern ein weiterhin selbstbestimmtes Leben führen zu können?
- Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer möglichen schlimmen Hirnschädigung für Sie zu hoch wäre?

Wachkomapatienten finden in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Therapie, aber auch totaler Abhän-

gigkeit in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück. Auch in dieser Situation können Ärzte zunächst nicht voraussagen, ob die jeweils betroffene Person zu den wenigen gehören wird, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

Fragen im Hinblick auf diese Situation könnten sein:

- Wünschen Sie, dass im Falle eines Wachkomas alles Menschenmögliche für Sie getan wird in der Hoffnung, dass Sie vielleicht zu den wenigen gehören, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können?
- Oder ist Ihnen die Vorstellung einer langjährigen totalen Abhängigkeit zu erschreckend, so dass Sie lieber auf diese Lebensmöglichkeit verzichten wollen und nach einer von Ihnen zu bestimmenden Zeit weitere Maßnahmen zur Lebensverlängerung ablehnen?

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen davon abhängen, ob Sie alt oder jung sind, unheilbar krank oder gesund. Sie hängen aber auch ab von Ihrer Einstellung zu dem hinter Ihnen liegenden Lebensabschnitt und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende Lebensspanne. Und je nach Lebenssituation können die Antworten im Laufe Ihres Lebens immer wieder anders ausfallen.

Die folgenden Fragen sollen Sie anregen, über Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken:

- Können Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen bezeichnen? Oder würden Sie lieber – wenn Sie könnten – Ihr Leben ganz anders führen? Sind Sie enttäuscht worden vom Leben? Gibt es viele unerfüllte Wünsche, von denen Sie hoffen, dass sie zukünftig noch erfüllt werden könnten?
 - Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln und alles mit sich selbst auszumachen?
 - Haben Sie Angst, anderen zur Last zu fallen oder sind Sie der Meinung, dass Sie sich getrost helfen lassen dürfen?
 - Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch über den Tod hinaus?
 - Wollen Sie noch möglichst lange leben? Oder ist Ihnen die Intensität Ihres zukünftigen Lebens wichtiger als die Lebensdauer? Geht Ihnen die Qualität des Lebens vor Quantität oder umgekehrt, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist?
 - Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung?
- Was wäre die schlimmste Behinderung, die Sie selbst treffen könnte?

- Gibt es viele „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?
- Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen zu anderen Menschen in Ihrem Leben?

Haben Sie gern vertraute Menschen um sich, wenn es Ihnen schlecht geht oder ziehen Sie sich lieber zurück?

Können Sie sich vorstellen, einen Menschen beim Sterben zu begleiten?

Würden Sie eine solche Begleitung für sich selber wünschen?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Nehmen Sie sich Zeit dafür und sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt „Meine Wertvorstellungen“. Dieses Beiblatt ist als ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung. Es dient dazu, die Ernsthaftigkeit zu unterstreichen und Ihre persönlichen Überlegungen zu verdeutlichen. Wenn Sie diese nicht ausführlich niederschreiben wollen, genügt es auch, einige der beispielhaft genannten Fragen schriftlich zu beantworten. Zumindest sollten Sie aber mit eigenen Worten möglichst handschriftlich zum Ausdruck bringen, dass Sie sich gründlich mit der Bedeutung einer Patientenverfügung befasst, den Inhalt der vorgeschlagenen Formulierung verstanden haben und dass die jeweils von Ihnen angekreuzten Aussagen Ihrem eigenen Willen entsprechen. Dann kann später Ihre

Verfügung nicht mit der Behauptung angezweifelt werden, Sie hätten möglicherweise einen Vordruck unbesehen oder ohne genaue Vorstellung seiner inhaltlichen Bedeutung unterschrieben.

Sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich grundsätzlich zur Frage der Wiederbelebung im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes zu äußern, wenn sie das aufgrund Ihres Alters, Ihrer Lebenseinstellung oder Ihrer Krankheitssituation wünschen. Einzelheiten darüber sollten Sie mit einem Arzt besprechen.

Wichtiger Hinweis zur nachfolgenden Musterverfügung!

Es ist empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit Ihrem Hausarzt oder einem anderen Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie sich aber entschließen, Ihre Verfügung ohne solche Beratung niederzulegen, lesen Sie bitte den vorgeschlagenen Text sorgfältig durch.

Beschäftigen Sie sich auch mit den medizinischen Erläuterungen hierzu.

Die vorgeschlagene Patientenverfügung soll Ihnen Anlass geben, sich mit den entsprechenden Fragen gründlich auseinander zu setzen. Deshalb sind Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen vorgesehen.

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich,

.....
Name

.....
geboren am

.....
wohnhaft in

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

Zutreffendes habe
ich hier angekreuzt
bzw. unten beigelegt

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist. ☐
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeitsabgabe auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. ☐

2. In allen unter Nummer 1 beschrieben und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐

3. In den unter Nummer 1 beschrieben und angekreuzten Situationen wünsche ich:

- Die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden. ☐
- Keine Wiederbelebensmaßnahmen ☐

4. In den vor mir unter Nummer 1 beschrieben und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:

- Keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene) ☐
- Verminderte Flüssigkeitsabgabe nach ärztlichem Ermessen ☐

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine aktive Sterbehilfe.

- Ich wünsche eine Begleitung
- durch
.....
(für persönliche Wünsche und Anmerkungen)
- durch Seelsorge
.....
- durch Hospizdienst
.....

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

☐ ja ☐ nein

Bevollmächtigte (r)

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon)

.....
(Telefax)

- Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine Betreuungsverfügung erstellt.

☐ ja ☐ nein

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift).....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift).....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift).....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift)

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z. B. alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Arzt/Ärztin meines Vertrauens:

.....
(Name).....
(Anschrift).....
(Telefon, Telefax)

Bei der Festlegung meiner Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen von*

.....
(Name).....
(Anschrift).....
(Telefon).....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift)

* (Eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein stattgefundenes Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.)

Ergänzende Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung

This image shows a full page of white paper with horizontal dotted lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a guide for handwriting practice. There are no margins, text, or other markings on the page.

[illegible]

Allgemeines

Ärztliche Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Das gilt auch für ärztliche Entscheidungen am Lebensende. Viele Menschen lehnen eine Lebensverlängerung „um jeden Preis“ in bestimmten Situationen für sich ab. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer **Patientenverfügung**. Darin wird individuell festgelegt, in welchen konkreten Krankheitssituationen keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht werden. Vorteilhaft ist es, die Patientenverfügung vorab mit einem Arzt zu besprechen und sie mit einer Vorsorgevollmacht zu verknüpfen. Dabei muss der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt sein.

In Situationen, in denen der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann nach Rechtsprechung und ärztlichem Standesrecht der Abbruch einer medizinischen Behandlung zulässig sein. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Willensäußerung des Betroffenen im Vorfeld der Erkrankung.

Zu Nummer 1

Gehirnschädigung: Dieser Punkt betrifft nur **Gehirnschädigungen** mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die

mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patienten sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, voll pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In Ausnahmefällen finden Wachkoma-Patienten noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Behandlung in ein selbstbestimmtes Leben zurück. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist nicht möglich.

Hirnabbauprozess: Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr, wird zunehmend pflegebedürftig und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Zu Nummer 2

Lebenszeitverkürzung: Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe

von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend; eher ist das Gegenteil der Fall. Nur in Extremsituationen muss gelegentlich die Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch gewählt werden, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte „indirekte Sterbehilfe“).

Zu Nummer 3

Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen: Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Deshalb ist es nicht hilfreich, in einer Patientenverfügung spezielle Maßnahmen, die vielleicht einmal als linderndes Mittel eingesetzt werden könnten, abzulehnen.

Wiederbelebungsmaßnahmen sind allerdings in der Regel nie leidensmindernd, sondern dienen naturgemäß der Lebenserhaltung. Fragen zu weiteren Maßnahmen sollten mit einem Arzt besprochen werden.

Zu Nummer 4

Das Stillen von **Hunger- und Durstgefühl** gehört zu den Basismaßnahmen jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt ausnahmslos für Sterbende und mit größter Wahrscheinlichkeit für Wachkoma-Patienten. Hunger kann nur gestillt werden, wenn er vorhanden ist. Insofern kann in den unter Nummer 1 beschriebenen Zuständen die künstliche Ernährung nur selten als wirklich lindernde Behandlung betrachtet werden.

Das **Durstgefühl** ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden. Aber

künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch kunstgerechte Mundpflege gelindert werden. Umgekehrt kann die Zufuhr zu großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden sogar schädlich sein, weil sie zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Hinweis zu den Nummern 3 und 4

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshof vom 25.06.2010 (2 StR 454/09) ist allerdings Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) **gerechtfertigt**, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tod führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen. Ein solcher Behandlungsabbruch kann sowohl durch Unterlassen wie auch durch aktives Tun vorgenommen werden. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, sind einer Rechtfertigung durch Einwilligung nicht zugänglich. Insoweit handelt es sich um aktive Sterbehilfe (Euthanasie), welche strafbar und weder ärztlich noch ethisch vertretbar ist.

Amtsgericht Homburg

Zweibrücker Straße 24
66424 Homburg
Telefon (0 68 41) 92 28-0

Amtsgericht Lebach

Saarbrücker Straße 10
66822 Lebach
Telefon (0 68 81) 927-0

Amtsgericht Merzig

Wilhelmstraße 2
66663 Merzig
Telefon (0 68 61) 703-0

Zweigstelle Wadern

Gerichtsstraße 7
66687 Wadern
Telefon (0 68 71) 92 05-0

Amtsgericht Neunkirchen

Knappschaftsstraße 16
66538 Neunkirchen
Telefon (0 68 21) 106-01

Amtsgericht Ottweiler

Reiherswaldweg 2
66564 Ottweiler
Telefon (0 68 24) 30 90

Amtsgericht Saarbrücken

Franz-Josef-Röder-Straße 13
66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 501-05

Nebenstelle in Saarbrücken

Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken

Amtsgericht Saarlouis

Prälat-Subtil-Ring 10
66740 Saarlouis
Telefon (0 68 31) 445-0

Amtsgericht St. Ingbert

Ensheimer Straße 2
66386 St. Ingbert
Telefon (0 68 94) 984-03

Amtsgericht St. Wendel

Schorlemerstraße 33
66606 St. Wendel
Telefon (0 68 51) 908-0

Amtsgericht Völklingen

Karl-Janssen-Straße 35
66333 Völklingen
Telefon (0 68 98) 203-02
